

Luzern, den 1. Oktober 1934.

An das

Militär- und Polizeidepartement,

L u z e r n .

-r

In der Beilage retournieren wir Ihnen das Schreiben vom 6. Juni d. J. des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betr. die Anbringung von Versicherungsnummern auf der Rückseite der Fahrradschilder. Die genannte Instanz vertritt die Ansicht, eine Vorschrift, solche Schilder an den Fahrrädern zu führen, widerspreche Art. 31 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Auf ausdrückliches Begehren der Radfahrerverbände habe man diese Möglichkeit ausgeschlossen. Das Fehlen der numerierten Kontrollschilder habe allerdings gewisse Nachteile, jedoch können die Kantone den Radfahrern "empfehlen", in irgend einer Form den Namen und die Adresse am Fahrrad anzubringen.

Dagegen ist zu bemerken, dass Art. 31 BG. allerdings von "numerierten Kontrollschildern" spricht. Zu untersuchen ist allein, was unter diesem Ausdruck vom Gesetzgeber verstanden worden ist. Es ist jedem einigermaßen mit der Entwicklung der Dinge und der Auffassung der Radfahrerverbände Vertrauten bekannt, dass diese Verbände dahin strebten, die Fahrradgebühren zu Fall zu bringen. Wäre die Bundesversammlung verfassungsrechtlich in der Lage gewesen, die Gebührenpflicht für die Fahrräder aufzuheben, und hätte sie dies getan, so hätte das Kapitel Kontrollschilder, ob gross oder klein, ob numeriert oder unnumeriert, keine Rolle mehr gespielt. In dieser Hinsicht ist die Lage klar. Die Bundesversammlung konnte aber auf dieses Begehren nicht eintreten und musste die Forderung der Gebührenfreiheit abweisen.

Die Radfahrerverbände haben aber damit den Kampf nicht aufgegeben. Sie änderten die Taktik und versuchten durch die Entfernung der Kontrollschilder den Gebührenbezug zu untergraben. Aus referendumspolitischen Gründen kam man dem Begehren zum Teil entgegen. Die Radfahrer bekämpften die Kontrollschilder in jeder Form. "Der Wunsch und die Absicht dieser Herren (d. h. der Sekretäre der Verbände) und mit ihnen aller Radfahrer, die in den Verbänden organisiert sind, war, den Kontrollschild, unbeeinträchtigt durch die Abschaffung der Schilder, abzuschaffen".

(Bundesrat Häberlin, im Nationalrat, stenographisches



Bulletin 1931, S.102; Ständerat Schöpfer, stenographisches Bulletin 1931 S.455). Sie drangen aber auch damit nicht durch; immerhin erreichten sie die Konzession, dass die "numerierten Kontrollschilder" in den eidgenössischen Räten als ungesetzlich bezeichnet wurden.

Verfolgt man das stenographische Bulletin, so lässt sich feststellen, dass sich die Diskussion nur um die Beibehaltung oder die Preisgabe der grossen numerierten Kontrollschilder drehte, deren Zweckbestimmung war, den Radfahrern während er sich im Verkehr befand, zu identifizieren. Diese Schilder haben ausgesprochene verkehrskontrollierende Bestimmung gehabt. Wir nennen sie daher Kontrollschilder, im Gegensatz zum Versicherungsschild oder Versicherungsmarke, wie sie heute, seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes, ausser in Bern, in allen Kantonen eingeführt ist, wo nicht die Banderolle verwendet wird.

Der Kampf ging um die Kenntlichmachung der Schilder mit den grossen Kontrollziffern. Wir verweisen auf das Schlagwort des "numerierten Eidgenossen" und auf den Vergleich mit dem "Zuchthausanzug". Dies allein konnte in der Schilderfrage die Räte interessieren und nicht bürotechnische Fragen der Administration. Wir verweisen auf das stenographische Bulletin 1931 des Nationalrates S.99 und des Ständerates S. 452 ff., wo stets um die Nützlichkeit der Kontrollschilder zur Identifizierung von Rechtsbrechern debatiert wurde.

Allerdings hat Herr Bundesrat Häberlin im Nationalrat auf Ihre Interpellation hin konstatiert und bestätigt, dass andere Schilder "die nicht numeriert sind" zulässig sind. Der Rat hat sich jedoch auf die Frage, was unter "numerierten Schildern" zu verstehen sei, nicht näher eingelassen und hat weiterhin nur die Kontrollschilder nicht aber die Frage von numerierten Versicherungsschildern erörtert. Von Bedeutung ist der Antrag von Ständerat Schöpfer (stenographisches Bulletin S,452) auf Abänderung von Art.31 durch einen Art. 31bis, lautend: " Die Einführung eines Fahrradschildes zu irgendwelchen Kontrollzwecken ist nicht statthaft". Dieser Antrag entspricht eigentlich der ersten ursprünglichen Stellungnahme der Verbandssekretäre und entspricht auch der heutigen Auffassung des Justiz- und Polizeidepartementes. Dagegen hat jedoch der Ständerat Stellung genommen und sich auf die Abschaffung der Schilder mit den auf Distanz leserlichen Kontrollnummern beschränkt.



Diese Auffassung der Räte entspricht auch vollständig ihrer Stellung. Es kann nicht Aufgabe der Bundesversammlung sein, in Sessionen über Fragen zu beraten, die in das Gebiet eines Kanzleibetriebes gehören. Unsere Versicherungsnummern sind aber in diese Kategorie einzureihen. Wir haben denn auch nicht ohne ein gewisses Befremden festgestellt, dass die oberste Vollziehungsbehörde des Bundes sich um unser kanzleitechnisches Registratursystem interessiert. Man muss daher zum Schlusse kommen, dass die beiden Räte sich nur mit der Frage befassten, soll die vom Verkehrstechnischen Standpunkt wichtige Kontrollnummer, die auf weite Sicht lesbar ist, fallen oder nicht. Sie wurde aufgegeben. Mit der weiteren Lösung der Frage befasste sich niemand. Man stellte nur die Möglichkeit der Einführung von kantonalen Erkennungszeichen fest.

Die Versicherungsnummer ist ohne jegliche Verkehrstechnische Bedeutung. Ihre Einführung ist denn auch nicht etwa von Polizeiorganen angeregt worden. Wir bedürfen ihrer für die Registratur und zwar gerade in Rücksicht auf die besondere Versicherung der Radfahrerverbände. Wir besitzen fünf verschiedene Verbände, die ihre Fahrräder durch eigene Verbandspolicen versichert haben. Daneben besteht noch die kantonale Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung. Es ist nun unbedingt notwendig zu wissen, wo der einzelne Radfahrer versichert ist, damit man gegebenen Falls genau feststellen kann, welche Versicherungsgesellschaft leistungspflichtig ist. Ein anderes Vorgehen ist eine Halbheit und entspricht nicht der Intension der Räte, die deutlich genug den Kantonen nahegelegt haben, die obligatorische Haftpflichtversicherung einzuführen. Speziell unsere Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung erfordert diese Möglichkeit der Feststellung. Der Versicherungsvertrag ist derart abgeschlossen, dass kein Fahrrad ohne Versicherung in den Verkehr genommen werden kann. Nicht der Radfahrer und nicht das Fahrrad ist versichert, sondern das Versicherungsschild selbst. Sobald ein Fahrrad mit dem Schild versehen ist, so ist der Fahrer für die Haftpflicht versichert und zwar einerlei, ob es sich um den rechtmässigen Besitzer des Rades handelt, oder ob das Fahrrad oder das Versicherungsschild gestohlen oder gefunden worden ist. Auf diese Art ist auch die Strolcherfahrt eingeschlossen, die ja im Fahrradwesen eine viel grössere Rolle spielt als im Motorfahrzeugverkehr. Diese Lösung ist aber nur mit dem



individuellen bestimmten Schild möglich. Die Schadendeckung ist zugunsten des Geschädigten uns gewährleistet, wenn anhand des beschädigten Fahrrades die Versicherung auch dann festgestellt werden kann, wenn der Strolchenfahrer selbst sich aus dem Staube macht. Es darf nicht übersehen werden, dass bei einem Fahrradbestand von beinahe 45000, die Ausschreibungen im Polizeianzeiger beinahe 1% der Fahrräder in unrechtmässigen Händen sind.

Es ist zu überlegen, ob man für die verschiedenen Verbände entsprechend ihrer Versicherung unterschiedliche Versicherungsschilder abgeben will, die vielleicht durch Buchstaben, nicht durch Ziffern, denn dann wären sie nach Auffassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wiederum numeriert, zu unterscheiden wären. Dies bedingte die Bereitstellung gewisser Schilderserien, entsprechend der Anzahl der Verbände. Allein dies würde zu einem fast undurchführbar schwerfälligem Betrieb führen.

Nach unserer Organisation ist es Sache der Polizeiposten, die Versicherungsausweise für die Radfahrer auszustellen und die Fahrrad-schilder abzugeben. Man müsste dementsprechend jedem Polizisten eine Kollektion von Schildern aushändigen, die er je nach Mitgliederkarte auszuhändigen hätte. Es ist nun ganz klar, dass beim Andrang zur Zeit Erneuerung der Radfahrerausweise Verwechslungen vorkommen würden. Was daraus unter Umständen entstehen könnte, bedarf keiner weiteren Erläuterung, wenn man weiss, dass die Kollektiv- Haftpflicht-Versicherung Deckungssummen von Fr. 20000 bis 30000 nennt.

Abgesehen davon müsste es stets vorkommen, dass der Polizist von der einen oder andern Serie nachbestellen müsste, denn man kann den Schilderbedarf nicht einmal annähernd berechnen. Daraus entstünden Einzelsendungen, die nicht portofrei wären. Die Portospesen könnte man doch schwerlich auf den Radfahrer abwälzen. Andererseits würde sicher Unwillen entstehen, wegen der schleppenden Erledigung der Schilderzuteilung.

Dagegen kann heute der Beamte einfach durch ein Kennzeichen die betreffende Versicherung auf unserer Kontrollkarte vormerken, sodass wir stets in der Lage sind, im Bedarfsfalle die betreffende Versicherung festzustellen, wenn nur die Versicherungsnummer bekannt ist. Darüber hinaus kommt es noch vor, dass man gelegentlich ein gefundenes Fahrrad anhand des Schildes wieder seinem Eigentümer zustellen kann. Für die



Da diese abgelesen werden kann, wird der diensttuende Polizist viel einfacher die Personalien des Fahrers anhand der Mitgliedschaftskarte oder des Versicherungsausweises feststellen können.

Wir dürfen uns in der Angelegenheit der Versicherungsnummern auch auf das Einvernehmen mit dem kantonalen Radfahrer- und Motorradfahrerbund berufen, dessen Vorstand in sachlicher Beurteilung der Verhältnisse in unserer Versicherungsnummer keinen Verstoss gegen das Bundesgesetz sieht.

Aus diesen Darlegungen dürfte sich ergeben, dass dem Versicherungsschild in keiner Weise die Bedeutung zukommt, die geeignet wäre, als Verstoss gegen Art. 31 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr bewertet zu werden. Es handelt sich lediglich um eine kanzleitechnische Registrierung, die dazu noch buchhalterischen Zwecken dient und die richtige Abwicklung der Haftpflichtfälle gewährleistet.

Hochachtungsvoll!

Beilage:

Schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 6. Juni 1934.

*[Faint, illegible text from a document, likely the referenced letter from the Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.]*